



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Bellingen vom 22.02.2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 22.07.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Anpassung der Sitzverteilung in den beschließenden Ausschüssen

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Änderungsfassung:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Bauausschuss,
 - 1.2 der Umlegungsausschuss

- (2) Der Bauausschuss
 - 2.1 Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
 - 2.2 Jeder Ortsteil soll mit mindestens einem Mitglied im Ausschuss vertreten sein.
 - 2.3 Der Gemeinderat kann neben Gemeinderäten widerruflich auch sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht in den Ausschuss berufen.
 - 2.4 Für die 7 weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

- (3) Umlegungsausschuss
 - 3.1 Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
 - 3.2 Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
 - 3.3 Für die 5 weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Bellingen, den 22.07.2024



Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 24.07.2024 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 29.07.2024 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.